# Abwasserzweckverband Sachsen-Nord Dommitzsch

## BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 02/2025 für die Verbandsversammlung am 15.07.2025

☑ öffentliche S	tzung	□ nicht öffentliche Sitzung	
Erarbeitet vom:	□ Verband	Anlagen:	
	☑ Betriebsführer		
am: 17.06.2025			
Betreff: Ausnahmeregelung z	ur 3. Änderung der Abwassersa	tzung § 47 Abs. 4	

#### **Beschlussantrag:**

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, schriftlichen Anträgen von Gebührenschuldnern auf Festsetzung einer niedrigeren Gebühr für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben (gemäß § 163 Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. c SächsGemO) stattzugeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Menge des aus der abflusslosen Sammelgrube entsorgten Fäkalwassers beläuft sich auf mindestens 90 % des jährlichen Trinkwasserverbrauchs des Grundstückes abzüglich der nachweislich nicht in die abflusslose Sammelgrube eingeleiteten Wassermengen. (Vgl. § 43 AbwS)
- 2. Der Gebührenschuldner reicht einen amtlichen Nachweis ein, gemäß welchem eine Kleinkläranlage aus wasserrechtlichen Gründen nicht betrieben werden darf.

#### **ODER**

Der Gebührenschuldner reicht einen Nachweis ein, aus dem hervorgeht, dass eine Kleinkläranlage aus Platz- bzw. anderen objektiv nachweisbaren Gründen nicht auf dem Grundstück installiert werden kann.

Der Gebührensatz ist pro Kubikmeter um 20 % zu reduzieren. Die Reduzierung ist bis zum 31.12.2027 (Ende der aktuellen Kalkulationsperiode der Gebührenkalkulation) zu begrenzen.

### Begründung:

Die Verbandsversammlung hat am 25.11.2024 die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027 und die dadurch notwendige 3. Änderung der Abwassersatzung beschlossen. Gemäß den Hinweisen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Wurzen, muss der Verband grundsätzlich die kalkulierte Gebühr festsetzen und darf die Gebühr nicht pauschal heruntersetzen und diese dann durch Umlagen der Mitgliedsgemeinden stützen. Gemäß § 73 Abs. 3 SächsGemO hat der Verband bei der Einnahmenbeschaffung aber auch auf die wirtschaftlichen Kräfte seiner Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

In wenigen Ausnahmefällen führt die Gebühr im Entsorgungsgebiet Dezentrale Entsorgung, Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben in Höhe von 32,08 €/ m³ zu einer gravierenden finanziellen Belastung.

Da in einer abflusslosen Grube (alG) sämtliches Schmutzwasser gesammelt und mit Hilfe eines Saugwagens abgefahren wird, sollte eine solche alG nur in absoluten Ausnahmefällen betrieben werden. Zum Beispiel, wenn der Schmutzwasseranfall so gering ist, dass sich der Betrieb einer Kleinkläranlage (KKA) nicht lohnen würde bzw. nicht möglich wäre. In Ausnahmefällen muss eine alG aber auch betrieben werden, weil bspw. aus wasserrechtlichen Gründen eine KKA nicht betrieben werden darf oder die Grundstücksgröße keinen Einbau einer KKA zulassen würde.

Unter den im Beschlussantrag aufgeführten Voraussetzungen soll es möglich sein, dass auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners, nach Vorlage entsprechender Nachweise, welche belegen, dass die Erhebung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre, gemäß § 163 Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. c SächsGemO eine um 20 % niedrigere Gebühr festgesetzt werden kann.

Der Verbandsversammlung wird empfohlen, dem Beschlussantrag zuzustimmen.

Schlobach

Verbandsvorsitzender